

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.738.024

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara TREFIL
Sachbearbeiterin

Barbara.TREFIL@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0012-
INT/2019

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Festlegung und Anerkennung der Kapitalpufferanforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer, der Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer und der Kapitalpufferanforderung für Systemrelevante Institute (Kapitalpuffer-Verordnung 2020 – KP-V 2020);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt. In sprachlicher und legistischer Hinsicht nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der do. Behörde zu beurteilen.

II. Zum Verordnungsentwurf

Zu § 4 und § 5:

In Abs. 1 des § 4 und des § 5 sollte jeweils nach dem Zitat der Anlage („Anlage zu § 23a Abs. 1“ bzw. „Anlage zu § 23e“) die Abkürzung „BWG“ eingefügt werden.

Zu § 6:

Die Richtlinie 2013/36/EU sollte beim erstmaligen Zitat in der im Entwurf vorliegenden KP-V 2020 mit ihrem (verkürzten) Titel und mit Angabe der konkret verwiesenen Fassung und der Fundstelle im Amtsblatt zitiert werden (vgl. Rz. 53 ff des EU-Addendums): „Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.6.2013 S. 338, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 203 vom 26.6.2020 S. 95“.

In § 6 Abs. 1 Z 1 sollte im Interesse einer einheitlichen formalen Gestaltung der Punkt vor dem Ausdruck „0,5%“ entfallen.

Wien, am 19. November 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

